

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0372/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.10.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Handhabung der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, beispielsweise öffentliche Verwaltung (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG) und Möglichkeit der Option zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister vom Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG fristgerecht vor dem 31.12.2016 Gebrauch zu machen.

Allgemeine Erläuterung:

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) wurde vom Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben durch Einführung eines neuen § 2b UStG mit dem Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend reformiert.

Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. JPdöR waren unter dieser Voraussetzung nach bisheriger Rechtslage im Wesentlichen mit ihren Betrieben gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts unternehmerisch tätig (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung).

Nach dem neuen § 2b UStG werden jPdöR verkürzt ausgedrückt nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in *Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich)* handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung (unter anderem) nicht anzunehmen ist, wird in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG aufgeführt (z. B. geringfügige Tätigkeiten und bestimmte Kooperationsleistungen). Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf *privatrechtlicher Grundlage* nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der jPdöR.

Somit werden diese Aufgaben der Stadtverwaltung zukünftig zu steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen führen.

Damit hat die Gesetzesänderung für viele jPdöR erhebliche Bedeutung und gilt grundsätzlich bereits für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden. Um jedoch einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z.B. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine **langfristige Übergangsregelung** in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Danach können jPdöR eine **Optionserklärung** bei dem für sie zuständigen Finanzamt abgeben und damit längstens bis zum 31.12.2020 weiterhin nach alter Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) besteuert werden. Diese Optionserklärung muss **spätestens bis zum 31.12.2016** beim zuständigen Finanzamt eingehen (Ausschlussfrist).

Leider kann die Erklärung insbesondere nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden und ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung (§ 2b UStG) für Ihre Besteuerung günstiger ist, ist ein **Widerruf der Optionserklärung** grundsätzlich auch rückwirkend möglich (§ 27 Abs. 22 Satz 6 UStG). Die Abgabe einer Optionserklärung empfiehlt sich daher regelmäßig auch dann, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuregelung günstiger ist als die bisherige Rechtslage.

Weiteres Vorgehen der Stadtverwaltung:

Nach eingehender Überprüfung der, insbesondere investiven zukünftigen Ausgaben mit einer Möglichkeit nach neuer Rechtslage zum Vorsteuerabzug, kommt die Verwaltung zu dem

Ergebnis, dass diese im Umfang deutlich zu gering ausfallen, eine Mehrbelastung nach neuer Rechtsprechung somit eintreten würde.

Daher lautet der Beschlussvorschlag, dass die Verwaltung beauftragt wird, fristgerecht die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Sollten sich im Zeitraum bis zum 31.12.2020 anders zu beurteilende Sachverhalte ergeben, wird die Verwaltung frühzeitig informieren und den Widerruf der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 6 UStG einleiten.

In der Zwischenzeit (bis 31.12.2020) wird die gesamte Verwaltung unter Federführung des FB 2 einen Katalog aller weiterberechnenden Aufgaben erstellen und diese nach möglichen steuerrechtlichen Gesichtspunkten durchleuchten.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Steuerberater abgestimmt.